

Ausfertigung

## Landgericht München I

Az.: 7 O 18161/11



In dem Rechtsstreit

**WS Invention trade GmbH**, vertreten durch d. Geschäftsführer Werner, Ricoweg 7, A-2351  
Wr. Neudorf, Österreich  
- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Barkhoff \* Reimann \* Vossius**, Grosjeanstraße 2, 81925 München, Gz.: V2-85


gegen

- 1)   
Budapest, Ungarn  
- Antragsgegnerin -
- 2)  Ungarn  
- Beklagter -

wegen Unterlassung

erlässt das Landgericht München I -7. Zivilkammer- durch den Richter am Landgericht Pichlmaier, die Richterin am Bundespatentgericht Kopacek und den Richter am Landgericht Dr. Ebner am 26.08.2011 ohne mündliche Verhandlung wegen Dringlichkeit gemäß § 937 Abs. 2 ZPO folgenden

## Beschluss

1. Den Antragsgegnern wird es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung fälligen Ordnungsgeldes bis zu 250.000,- EUR, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, im Wiederholungsfalle Ordnungshaft bis zu 2 Jahren, wobei die Ordnungshaft am Geschäftsführer der Antragsgegnerin zu 1, Herrn  zu vollziehen ist,

**untersagt,**

im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland

- a. Fruchtmixer wie nachfolgend wiedergegeben gewerbsmäßig anzubieten und/oder in den Verkehr zu bringen



- b. die Bezeichnung „Smoothie Maker“ in der Gestaltung, wie sie im Register des Harmonisierungsamtes unter der Registernummer 008 790 628 eingetragen ist,

**Smoothie  
maker**

im geschäftlichen Verkehr mit Fruchtmixern zu benutzen, nämlich das Zeichen auf derartigen Waren, ihrer Aufmachung oder Verpackung anzubringen, unter diesem Zeichen die genannten Waren anzubieten, in den Verkehr zu bringen oder zu diesen Zwecken zu besitzen, unter diesem Zeichen Fruchtmixer einzuführen oder auszuführen oder dieses Zeichen in Geschäftspapieren oder in der Werbung für Fruchtmixer zu benutzen.

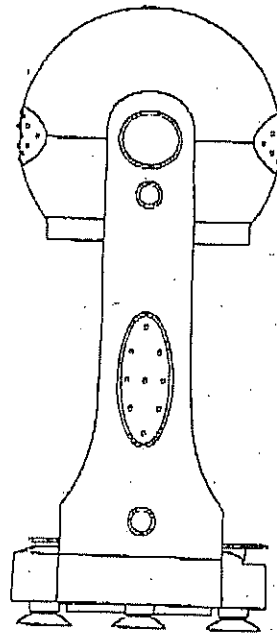
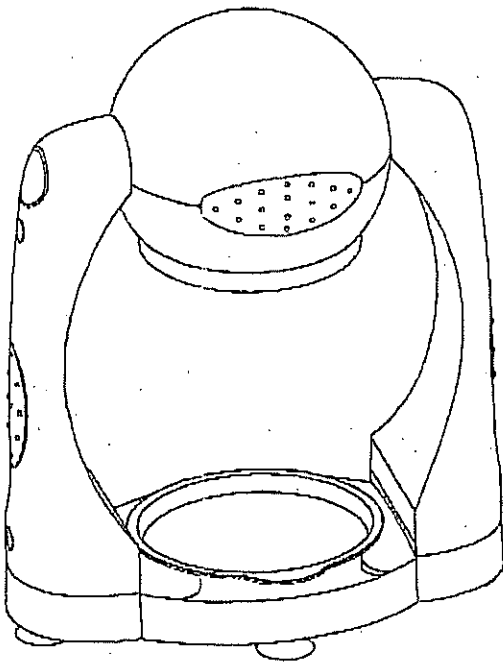
2. Die Antragsgegner tragen die Kosten des Verfahrens.
3. Der Streitwert wird auf EUR 60.000,- festgesetzt.

3

**Gründe:**

I.

Die Antragsstellerin ist alleinige und ausschließliche Inhaberin des EU-Geschmacksmusters mit der Eintragungsnummer 001 144 513-0001. Das EU-Geschmacksmuster schützt einen Fruchtmixer gemäß den nachfolgenden Abbildungen, der von der Antragsstellerin über zahlreiche Fernsehsender in Deutschland und Österreich beworben und in Europa mit großem Erfolg verkauft wird.



Die Antragsstellerin hat bisher ca. 500.000 Fruchtmixer zum Preis von € 49,90 abgesetzt. Das Produkt der Antragstellerin wird unter der Bezeichnung „Smoothie Maker“ vertrieben, die als EU-Marke unter der Nummer 008 790 628 wie folgt rechtskräftig eingetragen wurde.

**Smoothie  
maker**

Die Antragstellerin ist alleinige Inhaberin der Gemeinschaftsmarke „Smoothie Maker“ (Wort-/ Bild-Marke), Registernummer 008 790 628.

Die Antragsgegnerin zu 1), deren Geschäftsführer der Antragsgegner zu 2) ist, bietet auf ihrer ungarischen Homepage ([www.topshop.hu](http://www.topshop.hu)) den nachfolgend abgebildeten Fruchtmixer unter der Bezeichnung „Smoothie Blender“ an.



Ein Mitarbeiter der Antragsstellerin entdeckte am 25.07.2011 das Angebot auf der Homepage der Antragsgegnerin zu 1) und bat eine ungarische Firma einen Testkauf durchzuführen. Diese Firma „Bús Kitti“ bestellte noch am selben Tag einen sog. „Smoothie Blender“ für Forint 11.990,- zzgl. Versandkosten. Auf diesem war auch die Gemeinschaftsmarke „Smoothie Maker“ (Wort-/ Bild-Marke), Registernummer 008790628, angebracht. Zudem trägt das Gerät eine Seriennummer, die nicht von der Antragsstellerin autorisiert ist. Der Verkaufskarton des Fruchtmixers ist auf den beiden Frontseiten in deutscher und in englischer Sprache gehalten. Auch die Erklärungen zum Inhalt auf den schmalen Seiten des Kartons sind u.a. in deutscher Sprache gehalten. Laut dem Internetauftritt der Antragsgegnerin zu 1 erreicht diese 400 Millionen Konsumenten in 21 Ländern in Central- und Ost-Europa.

Mit Schreiben vom 07.08.2011 ließ die Antragsstellerin die Antragsgegnerin zu 1) durch ihre rechtlichen Vertreter abmahnen und begehrte die Abgabe einer Unterlassungsverpflichtungserklärung.

Obwohl in der Abmahnung für die Abgabe der Unterlassungsverpflichtungserklärung eine Frist bis zum 16. August 2011 gesetzt wurde, wurde eine solche bis heute nicht abgegeben.

## II.

1. Die Antragstellerin hat glaubhaft gemacht, dass die von den Antragsgegnern angebotenen und vertriebenen "Smoothie Blender" mit der Gestaltung des vorbezeichneten EU-Geschmacksmusters identisch sind.

Die Antragstellerin hat ferner glaubhaft gemacht, dass die Gefahr besteht, dass die Antragsgegner das fragliche Produkt auch in der Bundesrepublik Deutschland anbieten. Die Gefahr ergibt sich daraus, dass der Verkaufskarton auf einer der beiden Frontseiten in deutscher Sprache gehalten ist. Auch die Erklärungen zum Inhalt auf den schmalen Seiten des Kartons sind u.a. in deutscher Sprache gehalten. Laut dem Internetauftritt der Antragsgegnerin zu 1 erreicht diese 400 Millionen Konsumenten in 21 Ländern in Central- und Ost-Europa.

2. Zudem verwenden die Antragsgegner zur Kennzeichnung ihrer Fruchtmixer die Bezeichnung

**Smoothie  
maker**

Deshalb ist eine Verletzung der Markenrechte der Antragstellerin aus Ihrer Gemeinschaftsmarke, Registernummer 008790628, zu besorgen.

Da der Verkaufskarton des „Smoothie Blenders“ bereits für den deutschsprachigen Markt vorbereitet ist, besteht Erstbegehungsgefahr, dass die Antragsgegner das Produkt, welches mit der Marke der Antragstellerin versehen ist, auch in Deutschland anbieten werden. Ein Zuwarten ist der Antragstellerin nicht zumutbar.

- 6 -

Pichlmaier  
Richter  
am Landgericht

Kopacek  
Richterin  
am Bundespatentgericht

Dr. Ebner  
Richter  
am Landgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit  
der Urschrift

München, 26.08.2011

Demirbas, JAng

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle